

## TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUM BESUCH DER SEGELFLUGLEHRER-AUSBILDUNG

Gesetzliche Grundlagen: **EASA Part SFCL.320 (a)(b)(c)**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Anmeldungen haben auf offiziellem Formular an den Schweizerischen Segelflugverband SFVS zu erfolgen. Bestandene Aufnahmeprüfungen (Pre Entry Tests) berechtigen neu nach EASA nur zur Teilnahme an der Ausbildung im selben Jahrgang.

Eine Empfehlung durch eine schweizerische Segelflugschule (Cheffluglehrer oder Leiter der Schule) ist vorgeschrieben.

Der SFVS behält sich vor, je nach Anzahl der eingegangenen Anmeldungen, Kurse zu verdoppeln oder zu streichen.

### **SEGELFLUGLEHRER-KURSE**

Prüfung und Ausbildung der Segelfluglehrer-Anwärter erfolgen nach EASA SFCL.320 bis 350, beziehungsweise nach dem von QCM/BAZL genehmigten Syllabus des SFVS. Einzelheiten über die Zulassungsprüfungen, werden den Anwärtern nach Eingang der Anmeldung direkt mitgeteilt.

Die Zulassungsprüfungen finden an zwei einzelnen, zeitlich voneinander unabhängigen Prüfungstagen statt. Wer die fliegerische Prüfung bestanden hat, wird für einen weiteren Tag zur theoretisch/pädagogische Prüfung aufgeboten.

Die Segelflugschulen werden gebeten, unter ihren Anwärtern eine sorgfältige Auswahl zu treffen. Sie melden nur fachlich und sozial geeignete Anwärterinnen und Anwärter, von denen erwartet werden kann, dass sie der Schule während längerer Zeit als Segelfluglehrer zur Verfügung stehen werden.

Bei der Auswahl sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- Persönlichkeit, soziale Kompetenzen, Verträglichkeit
- Pädagogische Eignung, Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft
- Fliegerisches Können, Allgemeinbildung

Es sind nur Anwärterinnen und Anwärter zu melden, die mindestens 18 Jahre alt sind, die Erweiterung für Passagierflüge besitzen und ein Flugtraining von wenigstens 100 Stunden Segelflug und 200 Starts seit dem Erwerb des Segelflieger-Ausweises nachweisen.

Das *Aufnahmeverfahren* für die Fluglehrer-Ausbildung richtet sich nach dem genehmigten „Syllabus für die Ausbildung zum Segelfluglehrer“ des SFVS.

Die *Ausbildung* zum Fluglehrer/zur Fluglehrerin erfolgt nach Programmen und Inhalten, die von der EASA Part SFCL vorgegeben werden. Eine Fluglehrer-Berechtigung wird nach erfolgter Ausbildung nur auf der Basis einer EASA-Lizenz für SPL erteilt.

**Für den Besuch des Kurses wird die Sprechfunkausbildung national oder international vorausgesetzt. Eine *English Language Proficiency* ist nicht Bedingung.**

## FINANZIELLES, UNFALL- UND BRUCHRISIKO

### **Allgemeines**

Die Kosten für Reisen, Unterkunft und Verpflegung während den Prüfungen und in den Kursen, sowie die Prüfungsgebühren gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.

### **Gebühren, Kurs- und Flugkosten-Anteile**

Für die Schluss-Prüfung (Assessment of Competence FI (S)) werden die Gebühren nach der Gebührenordnung des AeCS erhoben. Die Finanzierung der Kurs- und Flugkosten steht seit 2016 auf einer neuen Basis.

Nach Luftfahrtgesetz LFG § 103, Art 1 Abs. 1 Bst. B Ziff 1 VFAL, wird neu die Fluglehrer Ausbildung mit 50% des Aufwandes unterstützt.

Wir gehen von folgendem Kostenteiler aus:

- 50% VFAL Bundesbeitrag,
- 25% Förderbeitrag durch den SFVS,
- Fixkostenbeitrag von CHF 1800.- für die Flugschule.

Dies unter der Voraussetzung, dass sich die Kandidaten in Eigenverantwortung gemäss Anleitung beim BAZL für die Spezialfinanzierung des Bundes registrieren.

### **Unfall- und Bruchrisiko**

**Es besteht für die Teilnehmer keine Unfall-Versicherung.** Wer nicht durch die SUVA gegen Nichtbetriebsunfälle versichert ist, hat selber für genügend Versicherungsschutz zu sorgen.

Die Reparaturkosten bei Brüchen werden durch die Luftfahrzeug-Vollkasko-Versicherung übernommen. Der SFVS behält sich aber das ausdrückliche Rückgriffsrecht gegenüber Fehlbaren vor, wenn ein Schaden auf grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.